



Merkblatt 2:

Gebührenreduktion schulische Betreuung an der Primarstufe Binningen

Die Gebühren für die schulische Betreuung sind einkommens- und vermögenabhängig und an den Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten gebunden. Es gelten folgende Bestimmungen:

Gebührenreduktion

1. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Binningen.
2. Die Gebühr wird reduziert, wenn das Total der Einkünfte der Eltern (gemäss Position 399 der letzten definitiven Veranlagungsverfügung) unter 128 000 Franken und das steuerbare Vermögen (gemäss Position 910 der letzten definitiven Veranlagungsverfügung) unter 200 000 Franken liegt.
3. Vom Total der Einkünfte können 10 000 Franken für ein zweites und jedes weitere Kind abgezogen werden, welches bei der familienergänzenden Betreuung Binningen (Tagesstätten, Tagesfamilien, schulische Betreuung) registriert ist. Bei zwei Kindern erhöht sich somit die Einkommensobergrenze, welche zu einer Gebührenreduktion berechtigt, auf 138 000 Franken, bei drei Kindern auf 148 000 Franken usw.
4. Bei Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der ermittelten Jahreseinkommen beider Personen. Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen und / oder gemeinsame Kinder haben.
5. Eine Gebührenreduktion tritt nach Einreichung des Antrages in Kraft. Sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Beschäftigungsgrad

1. Geht eine alleinerziehende Person keiner Erwerbstätigkeit nach, befindet sie sich weder in beruflicher Aus- und Weiterbildung oder nimmt sie nicht an einer Eingliederungsmassnahme teil, hat sie keinen Anspruch auf Gebührenreduktion. Die Anspruchsberechtigung bei Alleinerziehenden liegt bei max. 20% (ein Tag) über dem effektiv geleisteten Arbeitspensum. Es sei denn, die Betreuung eines oder mehrerer Kinder ist behördlich angeordnet.
2. Gehen Erziehungsberechtigte, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, einer Erwerbstätigkeit nach, welche zusammengerechnet 100 Stellenprozente nicht übersteigt, wird keine Gebührenreduktion gewährt. Bei Doppelverdiener/innen entspricht die maximale Anspruchsberechtigung die Summe der beiden Arbeitspensum abzüglich 80 %.
3. Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.
4. Darüberhinausgehende Angebotsnutzungen werden nicht subventioniert.

Wenn Sie eine Gebührenreduktion beantragen, retournieren Sie uns bitte den ausgefüllten Antrag.

. / .



Berechnungstabelle

Betreuung während der Schulzeit und während der Schulferien

Massgebendes jährliches Einkommen in CHF	Betreuungsgebühr in CHF pro Stunde (max. 10 Std. /Tg.)
58'000	1.00
59'000	1.10
60'000	1.20
61'000	1.30
62'000	1.40
63'000	1.50
64'000	1.60
65'000	1.70
66'000	1.80
67'000	1.90
68'000	2.05
69'000	2.20
70'000	2.35
71'000	2.50
72'000	2.65
73'000	2.80
74'000	2.95
75'000	3.10
76'000	3.25
77'000	3.40
78'000	3.55
79'000	3.70
80'000	3.85
81'000	4.00
82'000	4.15
83'000	4.30
84'000	4.45
85'000	4.60
86'000	4.75
87'000	4.90
88'000	5.05
89'000	5.20
90'000	5.35
91'000	5.50
92'000	5.65
93'000	5.80

Massgebendes jährliches Einkommen in CHF	Betreuungsgebühr in CHF pro Stunde, (max. 10 Std. /Tg.)
94'000	5.95
95'000	6.10
96'000	6.25
97'000	6.40
98'000	6.55
99'000	6.70
100'000	6.85
101'000	7.00
102'000	7.15
103'000	7.30
104'000	7.45
105'000	7.60
106'000	7.75
107'000	7.90
108'000	8.05
109'000	8.20
110'000	8.35
111'000	8.50
112'000	8.65
113'000	8.80
114'000	8.95
115'000	9.10
116'000	9.25
117'000	9.40
118'000	9.55
119'000	9.70
120'000	9.85
121'000	10.00
122'000	10.15
123'000	10.30
124'000	10.45
125'000	10.60
126'000	10.75
127'000	10.90
128'000	11.00
129'000	11.00